



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 079-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.105

Eingereicht am: 12.04.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 900/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Verzögerungen bei der Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen vermeiden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Kurzarbeitsentschädigung innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs auszurichten
2. bei der zuständigen Direktion für die Bearbeitung der Kurzarbeitsentschädigungsgesuche eine Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen vorzunehmen
3. Langzeitarbeitslosen infolge Pandemie Beschäftigungsprogramme anzubieten

Begründung:

Bei sehr vielen Betrieben, die dringend auf Kurzarbeitsentschädigungen angewiesen sind, dauert es momentan mehrere Monate, bis die Auszahlung erfolgt. Dem Vernehmen nach ist bei vielen Betrieben die Kurzarbeitsentschädigung vom Januar bis heute immer noch ausstehend. Langsam aber sicher ist die Existenz für die genannten Betriebe nicht mehr gesichert. Dabei sind doch Kurzarbeitsgelder ein sehr gutes Instrument, damit die Arbeitnehmenden weiterhin in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es kann nicht sein, dass ein Arbeitgeber seinem Personal die Entschädigungen von seinem ersparten Geld bezahlen muss. Bei Nachfrage bei der Arbeitslosenkasse, weshalb die Entschädigungen nicht überwiesen werden, erhalten die Arbeitgeber als Standardantwort, dass ihr Gesuch auf die Dringlichkeitsliste genommen und das Geld sofort überwiesen werde, was dann jedoch nicht geschieht.

Ich bin der Meinung, dass für die Bearbeitung der Kurzarbeitsentschädigungsgesuche bei der Arbeitslosenkasse mehr Personal zur Verfügung stehen sollte. So könnten zum Beispiel unter den Direktionen für die Bearbeitung der Gesuche Personalverschiebungen vorgenommen werden. Wegen der Pandemie haben sehr viele Menschen den Job verloren. Die psychische Belastung ist bei vielen Betroffenen hoch, weil sie keine Perspektive mehr haben und eine tägliche Beschäftigung fehlt. Bestimmt wäre es möglich, diesen Personen (zum Beispiel über die Verwaltungskreise) temporäre Arbeitseinsätze anzubieten (Landwirtschaft, Post, Verkehr, Covid-19-Einsätze usw.).

Begründung der Dringlichkeit: Kurzarbeitsentschädigungen werden seit Monaten nicht ausbezahlt.

Antwort des Regierungsrates

Die **gesetzlichen Grundlagen** für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) finden sich im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIG; Artikel 31-41), in der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» (AVIV; Artikel 46-64, 66a, 67a) sowie in entsprechenden Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) ist mit der Kantonalen Amtsstelle (KAST) und der Abteilung Arbeitslosenkasse (ALK) für den Vollzug der Vorgaben des Bundes und die Abwicklung der darin vorgesehenen Prozesse im Kanton Bern verantwortlich.

Der **Prozess zur Behandlung von Gesuchen um Kurzarbeitsentschädigung (KAE)** ist zweigeteilt: Einerseits in die Tätigkeit der KAST, welche die von den Betrieben im Rahmen der Voranmeldung vorgelegten Gesuche prüft und die einzelnen Bewilligungen erteilt, und andererseits in diejenige der ALK, welche aufgrund der Bewilligung der KAST die von den Betrieben eingeforderten Abrechnungen prüft und den Betrieben die ihnen zustehenden Beträge auszahlt. Gesuche für eine Bewilligung für KAE müssen alle drei Monate von den Betrieben erneuert werden. Die Abrechnungen müssen einzeln pro Kalendermonat vorgelegt werden. Der Arbeitszyklus der KAST wiederholt sich demnach alle drei Monate, derjenige der ALK jeden Monat.

Der Ausbruch der **COVID-Pandemie** führte in mancherlei Hinsicht zu einer **Ausnahmesituation**. Die **Zahl der Kurzarbeitsgesuche** stieg innert kurzer Frist in eklatanter Weise an: Im Jahr 2020 mussten im AVA 38'384 Voranmeldungen und 52'009 Abrechnungen, im Jahr 2021 15'383 Voranmeldungen und 33'143 Abrechnungen (Stand: 31. Juli 2021) bewältigt werden. Zur besseren und rascheren Bewältigung der enormen Menge führte das SECO für die Voranmeldungen per 11. März 2020 und für die Abrechnung per 20. März 2020 ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vorübergehend vereinfachte. Zu diesem Zweck erliessen der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (COVID-19-Verordnung) und das SECO eine entsprechende Weisung.

Um mit der dynamischen Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie und der sich rasch ändernden Bedürfnislage in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten, erfuhr die Weisung des SECO von März bis Dezember 2020 schrittweise 17 und von Januar bis März 2021 nochmals 9 **gravierende Weisungsänderungen**. Die Änderungen, die teilweise auch rückwirkend in Kraft traten, hatten Auswirkungen auf die Voranmeldefrist, die maximale Bezugsdauer sowie auf die einzelnen Anspruchsgruppen. Diese eng getakteten Weisungsänderungen, besonders diejenigen mit rückwirkender Gültigkeit, führten in KAST und ALK und in den Betrieben nicht zu einer Reduktion, sondern infolge von komplizierten und iterativen Prozessen zu einem signifikanten Anstieg des Arbeitsaufwands. Diverse Gesuche und Abrechnungen mussten mehrmals und wegen der veränderten Parameter erneut bearbeitet sowie mit Betrieben, die ungenügende oder unklare Angaben vorgelegt hatten, aufwendige Rücksprachen genommen werden. Damit stieg der Anspruch auf kompetentes Fachwissen in der Sachbearbeitung. Die mit den Weisungsänderungen stetig ändernden Rahmenbedingungen schufen zudem bei den betroffenen Betrieben Verunsicherungen, was zu aufwendigen Beratungsgesprächen durch kompetente Sachbearbeiter führte.

Der Regierungsrat bedauert die Konsequenzen, die sich aus den schwierigen Rahmenbedingungen bei den Betroffenen ergeben haben. Er hat Verständnis für den Unmut, der sich unter den Betrieben breitmachte, und für die immer stärkere Nachfrage nach Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen. Er ist aber überzeugt, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA während der ganzen COVID-19-Pandemie auf die dynamische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Anzahl Kurzarbeitsgesuche flexibel und adäquat reagierte: Das Amt hat zunächst mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen

Organisationseinheiten und danach mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Kunden bestätigen deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Dauer für die Auszahlung von KAE ist abhängig vom gesetzlichen Auftrag der ALK, von den in den Weisungen vorgegebenen Prozessen und von einer speditiven und exakten Zusammenarbeit mit den gesuchstellenden Betrieben. Die ALK ist bundesrechtlich verpflichtet, die für die Auszahlung von KAE eingereichten Dokumente zu plausibilisieren und einzelne Angaben zu kontrollieren. Der Aufwand für die Bearbeitung einer Abrechnung hängt dabei direkt von der Qualität der von den Unternehmen eingereichten Dokumente und Angaben ab, das heisst davon, ob die benötigten Unterlagen vollständig, korrekt ausgefüllt und nur einmal eingereicht werden. Sind zur Verifizierung Rückfragen nötig, spielt zudem die Erreichbarkeit der zuständigen Personen im Betrieb eine zentrale Rolle. Beide Parteien stehen daher in diesem Prozess gleichermassen in Pflicht. Der Antrag auf eine Bearbeitungsfrist von 30 Tagen ist angesichts dieses Sachverhalts vermessen, zumal das Gesetz selber keine Fristen vorsieht. Zudem bindet der Antrag nur einen Akteur und nur eine Seite der Partnerschaft ein.
2. Die Unterstützung über die Direktionsgrenzen hinweg hat sich in der COVID-19-Krise im Sinne von Sofortmassnahmen bewährt: Alle Direktionen haben im Frühling 2020 dem Krisenstab zum Betreiben der COVID-19-Hotline rasch und unkompliziert temporär Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) und das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) der Sicherheitsdirektion (SID) stellten dem AVA zudem 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ersten Bewältigung der enormen Menge an Kurzarbeitsgesuchen zur Verfügung. Weitere Unterstützung erhielt das AVA aus dem Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (1 Person), aus dem Amt für Wirtschaft AWI (1 Person) und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (2 Personen). In der ersten Phase der Pandemie gestaltete sich die Bearbeitung der Kurzarbeitsabrechnungen verhältnismässig einfach, und die interdirektionale, temporäre Unterstützung war deshalb zielführend und sehr willkommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kehrten aber im Mai 2020 verständlicherweise wieder an ihre angestammten Arbeitsplätze zurück. Die Zahl der eingehenden Gesuche auf Kurzarbeit ist danach allerdings nicht eingebrochen, und die Bearbeitung der Kurzarbeitsabrechnungen ist im Laufe der Pandemie aufgrund der vielen, zum Teil politischen und rückwirkenden Entscheide zunehmend komplizierter geworden und setzt heute viel fachtechnisches Wissen voraus. Einfache Arbeitsschritte, die rasch erlernt und dann korrekt ausgeführt werden können, genügen heute nicht mehr. Hilfreich einsetzbar sind deshalb nur Mitarbeiter, die eingehend eingearbeitet werden, über profunde Fachkenntnisse verfügen und ihre Arbeitszeit im Rahmen von befristeten Anstellungen vollumfänglich dem AVA zur Verfügung stellen können. Aus diesem Grund haben die KAST bis Ende Juni 2021 15 Personen (5 verlängert bis Ende September 2021), die ALK bis Ende April 2022 53 Personen (weitere werden noch folgen) temporär eingestellt. Die Verfügbarkeit dieser speziell rekrutierten Fachkräfte ist vertraglich auf eine feste Zeitspanne geregelt und ihre fachlichen Kompetenzen erfüllen die Anforderungen zur Bearbeitung der Kurzarbeitsgesuche in KAST und ALK optimal.
3. Beschäftigungsprogramme dienen zum einen der Feststellung und der Festigung der individuellen Arbeitsmarktfähigkeit von Langzeitarbeitslosen, das heisst von Personen, die auf der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) länger als ein Jahr als arbeitslos gemeldet sind, zum anderen dem Erhalt der Tagesstruktur. Die Programme dienen während der Arbeitslosigkeit primär als Vorbereitung auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Sie erfüllen keinen produktiven Anspruch, wie dieser bei einer ordentlichen Anstellung geltend gemacht werden kann. Ausserdem sind Beschäftigungsprogramme mit der Gefahr verbunden, dass sie im Kontext der ALV die Arbeitslosigkeit tendenziell verlängern (Lockin-Effekt). Während der ganzen COVID-19-Pandemie konnte die RAV aber insgesamt 66 Kundinnen und Kunden an die ALK vermitteln, wo zur Bewältigung der Krise zusätzliche ordentliche Stellen geschaffen wurden. Sie fanden dadurch eine Erwerbsmöglichkeit und konnten diese als Zwischenverdienst

abrechnen. Drei der RAV-Kunden konnten in der Folge sogar unbefristet angestellt werden. Sie haben sich inzwischen von der RAV abgemeldet, da sie auf der ALK im ersten Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle gefunden haben. Für jede arbeitslose Person gilt der Grundsatz: Eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt ist in jedem Fall einem Beschäftigungsprogramm vorzuziehen. Die Vorteile für die Betroffenen überwiegen in jeglicher Hinsicht.

Verteiler

– Grosser Rat